

Pflegeleistungen nach Einführung des Pflegestärkungsgesetz 2. Danach ergeben sich ab dem 01.01.2017 folgende Leistungsbeträge:

		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Häusliche Pflege	Pflegesachleistung ²⁾ monatlich	0	689 Euro	1.298 Euro	1.612 Euro	1.995 Euro
	Pflegegeldleistung ²⁾ monatlich	0	316 Euro	545 Euro	728 Euro	901 Euro
Pflegevertretung durch nahe Angeh.	Für Kosten einer notwendigen Verhinderungspflege (Ersatzpflege) bis zu vier bzw. sechs Wochen im Kalenderjahr möglich	0	316 ¹⁾ Euro	545 ¹⁾ Euro	728 ¹⁾ Euro	901 ¹⁾ Euro
durch sonstige Personen		0	1.612 Euro (der Anspruch kann sich durch Umwidmung der Kurzzeitpflege bis max. 50 %, also 806 Euro erhöhen)			
Entlastungsbetrag	für niederschwellige Entlastungsleistungen besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung geförderte oder förderungswürdige niedrighschwellige Betreuungsangebote	125 Euro				
Kurzzeitpflege	Für Kosten der Kurzzeitpflege bis zu 8 Wochen im Jahr möglich	bis 125 Euro Entlastungsbetrag	1.612 Euro (bei Verzicht auf Verhinderungspflege erhöht sich der Betrag auf bis zu 3.224 Euro)			
Teilstationäre Tages- und Nachtpflege	Pflegeaufwendungen bis monatlich	bis 125 Euro Entlastungsbetrag	689 Euro	1.298 Euro	1.612 Euro	1.995 Euro
Vollstationäre Pflege	Pflegeaufwendungen pauschal monatlich	bis 125 Euro Entlastungsbetrag	770 Euro	1.262 Euro	1.775 Euro	2.005 Euro
Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe	Pflegeaufwendungen in Höhe von		10 % des Heimentgelts, höchstens 266 Euro monatlich			

1) Auf Nachweis werden ehrenamtlichen Pflegepersonen notwendige Aufwendungen (Verdienstausfall, Fahrkosten usw.) bis zum Gesamtbetrag von 1.612 Euro bzw. 2.418 Euro erstattet

2) Die Kombination von Sachleistung und Geldleistung ist möglich

§ 25 (1) SGB XI (Familienversicherung)	Gesamteinkommen in der Familienversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V) 1/7 der mtl. Bezugsgröße	mtl. max. 470 €
	Gesamteinkommen für geringfügig Beschäftigte	mtl. max. 450 €
§ 37 (3) SGB XI (für Pflegeeinsätze Pflegegrad 2-3)	Übernahme der Vergütung durch die Pflegekasse für eine halbjährliche Beratungsmöglichkeit	nach Vergütungssatz
§ 37 (3) SGB XI (für Pflegeeinsätze Pflegegrad 4-5)	Übernahme der Vergütung durch die Pflegekasse für eine vierteljährliche Beratungsmöglichkeit	nach Vergütungssatz
§ 40 (2) SGB XI (zum Verbrauch bestimmter Hilfsmittel)	Übernahme von Aufwendungen durch die Pflegekasse ab Pflegegrad 1	bis mtl. 40 €
§ 40 (4) SGB XI (technische Hilfsmittel)	Zuzahlung des Versicherten	10 v.H. max. mtl. 25 €
§ 40 (4) SGB XI (Wohnumfeldverbesserung)	Zuschüsse der Pflegekasse unter Berücksichtigung der Kosten der Maßnahme ab Pflegegrad 1	bis zu 4.000 €